

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
41 (1894)

23 (9.6.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725518](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725518)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894.

Sonnabend, 9. Juni.

N^o. 23.

Sitzung des Stadtraths und Gesamtstadtraths am 22. Mai 1894, Abends 6 Uhr, im Rathhausaal.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Stadtrath:

1. Dem Polizeidiener Fasting wurde auf Antrag des Magistrats die unwiderrufliche Anstellung verliehen.

II. Vom Gesamtstadtrath:

2. Auf Antrag des Magistrats vom 17. d. M. wurde beschlossen, das Gesuch des Kaufmanns Joh. Heinr. Willers um Befreiung von dem Amte eines Mitgliedes des Schätzungsausschusses II zu bewilligen und an Stelle des Befreiten den Buchhändler Hinzgen in den Schätzungsausschuß II zu wählen.

3. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der Verweisung des Händlers Wilh. Joh. Josef Heuger in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta auf die Dauer von 2 Jahren einverstanden.

4. Es wurde in die erste Lesung des Statuts, betreffend die Dienstboten-Krankenkasse (abgedruckt im diesjährigen Gemeinde-Blatt Nr. 8), eingetreten und dieselbe erledigt wie folgt:

1. §§ 1, 2 und 3 des Entwurfs wurden unverändert angenommen.

Zu § 3 gab der Vorsitzende Tenge der Kommission für die 2. Lesung folgenden Zusatz anheim:

„Die am Tage des Inkrafttretens des Statuts im Dienst befindlichen Dienstboten sind von diesem Zeitpunkte an Mitglieder der Krankenkasse.“

2. Auf Antrag des Stadtraths-Mitgliedes tom Dieck wurde der § 4 folgendermaßen beschlossen:

„Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, beim Stadt-

magistrat zur Vermeidung einer von diesem zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 *M* ihre Dienstboten spätestens am siebenten Tage nach Antritt des Dienstes anzumelden, sowie innerhalb einer gleichen Frist nach Beendigung des Dienstes bei demselben abzumelden.

Bezüglich derjenigen Dienstboten, welche Ansprüche auf Krankenunterstützung nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes haben oder einer eingeschriebenen Hilfskasse (§ 2 des Statuts) angehören, sind von den Dienstherrschaften bei der Anmeldung die betreffenden Nachweise vorzulegen."

3. Infolge des vorstehenden Beschlusses wurde bestimmt, daß § 5 des Entwurfs zu streichen sei.

4. Es wurde beschlossen, in der ersten Zeile des § 6 statt „Bestimmungen“ „Bestimmung“ zu setzen.

5. § 7 des Entwurfs wurde unverändert angenommen.

6. Auf Antrag des Stadtraths-Mitgliedes Weber wurde beschlossen, in § 8 die Worte: „Die Höhe“ bis „dieselben“ einschließlich zu streichen und dieselben durch folgende Worte zu ersetzen:

„Die Beiträge werden jährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres vom Gesamtstadtrath festgesetzt und sind so zu bemessen, daß sie“

Im übrigen wurde der § wie von der Kommission vorgeschlagen, genehmigt, jedoch mit dem Zusatz:

„Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endigt am 30. April.“

7. Zu § 9 wurde von der Kommission vorgeschlagen, statt „1. Juni“ und „1. December“ zu setzen „16. Juni“ und „16. December.“

Vom Vorsitzenden Tenge wurde folgender Zusatz beantragt:

„Die bis dahin nicht eingezahlten Beiträge werden gegen einen Zuschlag von 10 *S* für jeden Beitrag eingesammelt,“

jedoch wurde dieser Antrag abgelehnt.

Es verbleibt demnach bei der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung der von ihr beantragten oben näher angegebenen Aenderung.

Es wurde aber der Kommission zur Erwägung bis zur zweiten Lesung anheimgestellt, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Beiträge in den Monaten September und März zu erheben.

8. Zu § 10 beantragte der Vorsitzende Tenge:

den § zu streichen und an dessen Stelle den § 6 des jetzt bestehenden Statuts beizubehalten.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Das Stadtraths-Mitglied Weber beantragte, hinter Absatz 3 nachzuführen:

„wenn der hiesige Dienst in dem ersten Viertel des Monats aufgegeben ist.“

Darauf wurde der § 10, wie im Entwurfe vorgeschlagen, jedoch mit dem Zusatz von Weber, angenommen.

9. Auf Antrag des Stadtraths-Mitgliedes tom Dieck wurde der erste Satz des § 11 in folgender Fassung beschlossen:

„Die Hebung der Beiträge erfolgt durch die Stadtkämmerei, sofern nicht vom Stadtmagistrat mit Zustimmung des Gesamtstadtraths eine andere Art der Hebung — z. B. Einforderung durch besondere Kassenboten — angeordnet wird.“

Absatz 2 des § 11 wurde, wie im Entwurfe vorgeschlagen, angenommen.

10. Das Stadtraths-Mitglied Weber stellte den Antrag:

„Die §§ 12, 13, 14 und 15 zu streichen und § 7 des jetzt geltenden Statuts beizubehalten, unter Einschreibung des Ausdrucks „selbstverschuldete Geschlechtskrankheit“ in Absatz 3.“

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Vorsitzender Tenge beantragte:

dem § 12 Ziffer 1 die Worte nachzuführen: „jedoch nicht künstliche Gliedmaßen.“

Dieser Antrag wurde abgelehnt und wurde sodann § 12 Absatz 1 Ziffer 1 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Auf Antrag des Stadtraths-Mitgliedes tom Dieck wurden § 12 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 in folgendem Wortlaut beschlossen:

„2. Vom Tage der Erkrankung ab freie Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital.

Der Magistrat bestimmt den Arzt.“

§ 12 Absatz 3 wurde unverändert angenommen.

11. Zu § 13 Absatz 2 beantragte das Stadtraths-Mitglied tom Dieck, dieser Bestimmung folgenden Wortlaut zu geben:

„Die in diesem Falle dem Erkrankten zu gewährende Krankenunterstützung besteht nur in freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln.“

Dieser Antrag wurde angenommen; im übrigen wurde § 13, wie von der Kommission vorgeschlagen, angenommen.

12. Die §§ 14 und 15 wurden unverändert angenommen.

13. Zu § 16 Absatz 1 wurde auf Antrag des Stadtraths-Mitgliedes tom Dieck beschlossen, folgende Worte nachzuführen:

„welches zunächst zur Bestreitung der Beerdigungskosten zu dienen hat.“

Im übrigen wurde § 16 angenommen.

14. Die §§ 17 und 18 wurden unverändert angenommen.

15. Zu § 19 beantragte der Vorsitzende Tenge, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

„Im Falle der Auflösung der Kasse bestimmt der Gesamtstadtrath über die Verwendung eines etwa vorhandenen Kassensüberschusses.“

Dieser Antrag wurde angenommen.

16. Auf Antrag des Stadtraths-Mitgliedes tom Dieck wurde zu § 20 beschlossen:

die Inkrafttretung des Statuts auf den 1. Mai 1895 zu bestimmen.

Damit war die erste Lesung des Statuts beendet.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsassessor Münzebrock.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.